

**Bezugspreis**  
für Halle monatlich bei postamtlicher  
Zustellung 1,40 Mark, vierteljährlich  
4,20 Mark, durch die Post & als Monats-  
ausgabe, Zustellungsgebühr, Be-  
stellungen werden von allen Reichs-  
postanstalten angenommen. Im  
amtlichen Zeitungsverzeichnis unter  
Zeitung-Zeitungen eingetragen. Für  
verlangt eingegangene Manuskripte  
wird keine Gewähr übernommen.  
Nachdruck nur mit der Erlaubnis-  
gabe „Zeitung-Zeitung“ gestattet.  
Fernruf der Geschäftsstelle Nr. 1149,  
der Anzeigen-Abteilung Nr. 1142,  
der Bezugs-Abteilung Nr. 1133,  
Postfach-Konto Leipzig Nr. 4000.

Morgen-Ausgabe.

# Zeitung

Zweihundfünfzigster Jahrgang.

**Anzeigen**  
werden die gezeichneten Anzeigensätze  
oder deren Raum mit 30 Pf. berech-  
net und in unseren Anzeigensätzen  
und allen Anzeigengeschäften ange-  
nommen. Zeitschriften die Seite 1 Mt.  
Schluß der Anzeigen-Annahme  
vorm. 11 Uhr, für die Sonntags-  
nummer abends 6 Uhr, Abbestellun-  
gen von Anzeigenaufträgen, soweit  
solche zulässig sind, müssen schriftlich  
erfolgen. Erläuterungs-Sätze a. S.  
Ersteinst. 2mal, Sonntags 1 mal.  
Schließung und Haupt-Geschäfts-  
stelle: Halle, Dr. Braunsstraße 17.  
Neben-Geschäftsstellen: Markt 24  
und Dr. Ulrichstraße 52.

Nr. 57a.

Halle, Montag, den 4. Februar

1918.

## Erfolgreiche Erkundungsgesichte im Westen

### Der Wortkampf um die Ukraine.

Die Abrechnung eines ukrainischen Delegierten mit der Gewaltspolitik der Bolschewisten — „Grobe demagogische Mittel“ der Bolschewiki-Regierung.

In seinen weiteren Ausführungen in der Freitag-Sitzung in Brüssel-Botz sagte Trozki:

In den Randgebieten des früheren russischen Reiches seien gerade jetzt diejenigen Klassen, Gruppen und Schichten die Träger der separatistischen Gedanken, welche unter dem alten Regime in herabwürdiger Weise für den Zentralismus eingetretten seien. In diesem Separatismus sei keine lang andauernde geschichtliche Tendenz zu erblicken. Es sei nur eine vorübergehende Verteilungsmasse in der Hand derjenigen Gruppen, die vor der revolutionären Macht in Rußland für sich selbst Befreiungen hegten. Je mehr sich die Macht der Sowjets im ganzen Lande festige, desto mehr verlagerten die besitzenden Klassen ihre separatistischen Tendenzen auf die Randgebiete. Wenn diese Gruppen im jetzigen Rußland fliehen würden, dann würden sie sofort wieder zu Trägern der Zentralisation werden. Die Vertreter der Mittelschichten könnten hier natürlich

nicht die Rolle eines Schiedsrichters

über die jetzigen Verhältnisse in Rußland und in der Ukraine übernehmen. Er bleibe im Namen seiner Regierung nach wie vor auf dem Standpunkte stehen, den er von Anfang an formuliert habe. Solange die Delegation der Kaiserin Rada ihre vollständige Selbstbestimmung, welche er seinen Einspruch gegen deren selbständige Teilnahme an den Verhandlungen. Er müsse aber jetzt, wo auch Vertreter des ukrainischen Exekutiv-ausschusses in den Verband der russischen Delegation eingetreten seien, mit doppelter Nachdruck wiederholen, daß nur derartige Abkommen mit der Kaiserin Rada die Anerkennung finden könnten, welche auch von jenen der russischen Delegation anerkannt würden.

Hierauf erbat das Mitglied der

ukrainischen Delegation,

Herr Dubynskyj, das Wort zu nachstehenden Darlegungen: Nach den Erklärungen, welche der Vorsitzende des Exekutiv-ausschusses, Herr Medwedjew und der Vorsitzende der russischen Delegation, Herr Trozki, abgegeben haben, halte ich es für notwendig, folgendes auszusprechen: Die Mitglieder der ukrainischen Friedensdelegation sind stets auf dem grundsätzlichen Standpunkt gestanden, daß die in Brüssel-Botz verammelten Vertreter derjenigen Staaten, die einen Friedensvertrag anstreben, sich nicht über ihre Angelegenheiten ihrer eigenen auszusprechen haben, und daß ihnen Ränke und Vorwürfe innerhalb der Staaten keinesfalls während der offiziellen Verhandlungen zur Kenntnis der Gegenpartei zu bringen wären. Wir hätten mehrfach die Gelegenheit gehabt, mit entschiedenem Protest aufzutreten gegen Aussagen des Herrn Trozki, der die Beziehungen zwischen den einzelnen Ländern des früheren Rußlands und den auf seinem Gebiete entstandenen neuen Ländern wiederholt falsch dargestellt hat. Aber infolge des oben angeführten Standpunktes haben wir darauf verzichtet, diese Frage öffentlich anzuhängen, da wir nicht den Wunsch hatten, durch unsere Behauptungen die Autorität der russischen Delegation herabzusetzen, in aber jetzt durch das IV. Unterabteil der Zentralrat die

vollständige Unabhängigkeit unserer Republik proklamiert worden ist und da unsere Republik auch von befreundeten und anderen Mächten anerkannt

worden ist, hören diese Fragen auf, innere Fragen für uns zu sein, und unsere verantwortungsvolle Mission gegenüber unserem Volke nötigt uns jetzt, mit entschiedenem Protest gegen falsche Behauptungen aufzutreten, die in unserer Abwesenheit von Herrn Trozki gemacht worden sind. Trozki, der wir nach wie vor unsere vorhin erwähnten grundsätzlichen Standpunkte wahrnehmen, können wir es uns jetzt doch nicht verlagern, unsere Ansichten über die inneren Verhältnisse Rußlands auszusprechen, nicht nur um uns zu rechtfertigen gegenüber den hier anwesenden, sondern auch gegenüber der öffentlichen Meinung der hier vertretenen Völker, deren Ansichten uns nicht weniger wertvoll sind, als Herrn Trozki. Im Jahre 1917 hat Rußland, dieses Land, das von so vielen verheerenden Völkern befreit wird, die ihre verschiedensten politischen Aufgaben haben und in den verschiedensten historischen Bedingungen aufgewachsen sind, die auch jetzt noch anhaltende Revolution erlebt, welche sich in dem Rahmen der nationalen und sozialen Erregungsbewegungen bewegt. In dem Steuertraher dieser Republik haben im Laufe dieses Jahres verschiedene Regierungen gestanden. Das Jahr hat begonnen unter dem Gepräge eines Kaisers und es endigte, nachdem es die Stadien einer Isolation und einer sozialdemokratischen Regierung durchlaufen hatte, genau mit denselben Schicksalen auf den Straßen Petersburgs und der städtischen Verordnungen der bolschewistischen Regierung zu betrieblung der konstituierenden Versammlung, welche auf den einzigen anerkannten Grundlag einberufen war. Nur in einer einzigen Beziehung sind alle diese verschiedenen Regierungen durchaus solidarisch geblieben: In ihren kapitalistischen Bestrebungen und in ihrem geringen Wunsche, die neu entdeckten Völker zu erschöpfen und alles unter ihre mächtige Hand zu bekommen. Die bolschewistische Regierung entsetzt sich, in Übereinstimmung mit den Ideen ihrer Parteien, entschieden von den überlitterten Idealen, welche die Führer der nicht herrschenden Völker befehlen. Aber in Anbetracht an ihre Vorgänger auf den Thronen, welche nicht nur durch die gemeinsamen Anstrengungen der sozialen, sondern auch der nationalen Revolution gestützt worden sind, hat die Regierung der Bolschewiki das Prinzip des Selbstbestimmungsrechtes der Völker nur zu dem Zwecke proklamiert, um desto entschiedener dieses Prinzip in seiner praktischen Durchführung zu bekämpfen. Die lauten Erklärungen der Bolschewiki über die vollkommene Freiheit der Völker Rußlands sind nur grobe demagogische Mittel.

Die Regierung der Bolschewiki welche die konstituierende Versammlung auseinandergerast hat, und sich nur auf die Bagatelle der Einführung der roten Garde stützt, wird sich nie dazu entschließen, in Rußland selbst die hochgerühmten Prinzipien des Selbstbestimmungsrechtes durchzuführen.

### Die Lohnpändung.

Von Geheimen Justizrat Josef Marcus (Berlin-Lichterfelde).

Durch das sogenannte Ermächtigungsgesetz vom 4. Aug. 1914 hat der Deutsche Reichstag dem Bundesrat das Recht verliehen, während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlich in Maßnahmen anzunehmen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen. Bei dem Zustandekommen dieses ersten Kriegsgesetzes hat sich der Bundesrat dem Vorschlag des Reichstages gegenüber geäußert, daß es nur für möglich gehalten, daß auf Grund seiner hier wörtlich wiedergegebenen Vorarbeit die Bundesräte der Deutschen Reiches von einer bereits nach vierhundert Jahren, noch immer weiter anfeindenden Menge von Bundesratsverordnungen würden heimgeführt werden, die Handel und Wandel, ja das tägliche Leben eines jeden, auf Schritt und Tritt einschnürten und engegen. Mit dem allgemeinen Friedensschluß oder bald nach seinem Eintritt werden wohl die meisten Kriegsgesetze ihre Geltung verlieren. Eine gewisse, jetzt noch nicht übersehbare Anzahl wird freilich während der sogenannten Übergangszeit bestehen bleiben müssen und nur sehr wenige von ihnen und zwar die besten, werden, wenn auch in veränderter Form und unter Beugung der mit ihnen gemachten Erfahrungen, der ordentlichen Friedensgesetzgebung einverleibt werden. Diese Aussicht gebührt vor allem der Bundesratsordnung über die Lohnpändung vom 13. Dezbr. 1917, die auch jetzt schon von großer Bedeutung für viele Kreise ist und aus diesem Grunde eine ausführliche Erläuterung verdient.

Sie ist nicht die, die der Bundesrat während des Krieges über diesen Gegenstand erlassen hat. Voran ging ihr die Verordnung vom 17. Mai 1915 über die Einschränkung der Pändbarkeit von Lohn-, Gehalts-, und ähnlichen Ansprüchen. Bis zu ihrem Inkrafttreten galt für die Pändung dieser Forderungen im allgemeinen der Grundsatz, daß dem Schuldner der Jahresbetrag von 1500 Mark zur Beilegung dringenden Bedürfnisse freigestellt wurde, während der Restbetrag bei Beamtengehältern und Pensionen zu einem Drittel, und bei Vergütungen (Lohn, Gehalt, Honorar usw.) für Arbeiter oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet wurden, unbeschränkt pändbar war. Die Verordnung vom 17. Mai 1915 bestimmte nun mit Rücksicht auf die durch den Krieg herbeigeführte erhebliche Verengung der wichtigsten Lebensbedürfnisse, daß an die Stelle der Summe von 1500 Mark bis auf weiteres der Betrag von 2000 Mark zu treten habe, und verließ dabei den Beschränkungsbetrag, die vor dem 18. Mai 1915 erfolgt waren, hinsichtlich später fälliger Bezüge ihre Wirksamkeit verlieren sollten, soweit sie bei Anwendung des neuen Rechts anzuwenden sein würden. Auch erhöhte ferner der Bundesrat durch die Verordnung vom 22. März 1917 die Pändungsgrenze für das Rubelgeld der Privatbank angelegten Personen ebenfalls auf 2000 Mark. Diese gesetzlichen Maßnahmen erwiesen sich bald gegenüber der immer stärker zunehmenden allgemeinen Teuerung als unzulänglich und, entsprechend vielfach geäußerten Wünschen, richtete der Reichstag am 26. März 1917 an den Reichspräsidenten das Ersuchen, zu veranlassen, daß die Pändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen weiter eingeschränkt werde, als es durch die Verordnung vom 17. Mai 1915 geschieht.

Jener Verordnung hatte aber nicht bloß der Mangel an, daß die Summe von 2000 Mark weit zurückbleibt hinter den Kosten der gesteigerten Lebenshaltung, sie traf auch der Vorwurf, daß die gleich bemessene farrne Pändungsgrenze auf die Einkommenshöhe und den Familienstand des Schuldners keine Rücksicht nahm. Sie betraf zahlreiche Schuldner, die nur für sich zu sorgen haben, einen größeren Teil ihres Einkommens, als zur Beilegung der Lebensunterhalts bedürftig ist, und die nach dem Gebotenen Einkommen erforderlich ist, und die nach anderen Einkommen mit zahlreicher Familie mehr als sie entnehmen können. Ferner trug sie nicht Rechnung dem Umstande, daß nicht selten dem Bezug eines höheren Lohnes oder Gehalts Pflichten gegenüberstehen, deren Erfüllung (wie z. B. bei dem Rekrutieren einer bedeutenden Firma oder dem Aufbruch eines Sanatoriums von Ruf) einen gewissen Aufwand erfordert; endlich mußte sie auch sehr oft noch das Interesse des Schuldners an der Erlangung eines höheren Einkommens abwägen, da dieses, soweit es die Pändungsgrenze überschreitet, stets in ganzer Höhe der Pändung unterworfen blieb. Die Bedenken waren jedoch, wie aus der

### Amtlicher Bericht der Heeresleitung.

WTB. Großes Hauptquartier, 3. Februar.

Weltlicher Kriegsausbruch.

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In der flandrischen Front kam es am Nachmittag zwischen dem Hauptquartier Wad und der 2. Division des Artillerie-Kämpfers. Auch in der Gegend von Lens, bei der Höhe der Scarpe und westlich von Cambrai lebte die Feuerkraft zeitweilig auf. Bei Mondy wurde ein harter Erkundungsvorstoß der Engländer abgewiesen.

Seeresgruppen Deutscher Kronprinz und Herzog Albrecht.

Am Dünkirchen-Kanal gingen die Franzosen bei einem gescheiterten Unternehmen Gefangene in unserer Hand. Rangs der Mittel, im Abschnitt von Reims, auf den Waaschören und am Hammamontelkopf 2000 Artilleriekräfte. In der Infanterie brachte von Erkundungen auf dem Oise der Mas und von Radonville einige Franzosen zurück.

Italienische Front.

Der letzte Feuerkampf auf der Hochfläche.

Der letzte Generalquartiermeister; Ludendorff.

### Einführung eines U-Boots-Kriegs-abzeichens.

Die neueste Nummer des Marineverordnungsblattes bringt nachstehenden Erlass des Kaisers an das Reichsmarineamt:

Ich will für die U-Bootsbesatzungen meiner Marine in Anerkennung ihrer während des Krieges erworbenen Verdienste ein besonderes Kriegsabzeichen stiften.

Das Abzeichen kann von Offizieren, Deckoffizieren, Unteroffizieren und Mannschaften der vor dem Feinde tätigen U-Boote erworben werden, nachdem sie sich auf drei Fahrten gegen den Feind besonders hervorgetan haben. Von dieser Bedingung darf nur im Falle einer Verwundung abgesehen werden.

Das Abzeichen wird auf der linken unteren Brust getragen, von Unteroffizieren und Mannschaften auch auf dem Ueberzieher. Es verleiht den Besatzungen auch nach dem Auscheiden aus der U-Bootsflotte.

Für die Vereitelung sind außerdem die in unmittelbaren Befehlen Vorbehalten. Von ihnen wird ein Bescheinigung ausgestellt, über das die einzelnen Dienststellen nach Anweisung ihrer unmittelbaren Vorgesetzten nachzuweisen haben.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts hat Mitteilungen für das Reichsmarineamt vorzulegen.

Großes Hauptquartier, 1. Februar 1918.

Wilhelm.

